

**Anlage**  
**zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ravensburg**  
**für Jagdausübungsberechtigte und Personen mit Jagderlaubnis**  
**zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden**  
**durch Saatkrähen-Vergrämungsabschuss**  
**im Landkreis Ravensburg vom 01.04.2026:**

**Begründung:**

**Sachverhalt**

Im Landkreis Ravensburg wurden in der Vergangenheit vermehrt erhebliche landwirtschaftliche Schäden durch Saatkrähen verursacht. So wurde frisch ausgebrachtes Saatgut gefressen sowie junge Getreide-, Futter- oder Gemüsepflanzen, ebenso Erdbeerpflanzen aus dem Boden gezogen

Sobald auf einem Feld ernste landwirtschaftliche Schäden drohten oder eingetreten waren, hatten die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bereits in der Vergangenheit die Möglichkeit, einen Einzelantrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme zum Vergrämungsabschuss von Saatkrähen durch eine jagdausübungsberechtigte Person zu stellen. Hierdurch konnten einige Schäden erfolgreich abgewendet werden. Da die Prüfung aller Einzelanträge zu den jeweils betroffenen Flurstücken nicht unerheblichen Bearbeitungsaufwand in der Landwirtschafts- und Naturschutzverwaltung verursacht und einige Zeit in Anspruch nimmt, konnten die Jagdausübungsberechtigten in einigen Fällen erst tätig werden, als ein Großteil des Schadens bereits eingetreten war. In diesen Fällen ist die Zielstellung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme, erhebliche landwirtschaftliche Schäden abzuwenden, nicht mehr gegeben.

Diese Allgemeinverfügung soll insbesondere dem Umstand gerecht werden, dass der exakte Ort von drohenden Saatkrähenschäden weder von den landwirtschaftlichen Betrieben noch von den Behörden flurstückscharf vorausgesehen werden kann. Diese Allgemeinverfügung soll in dringenden Fällen ein schnelles Handeln zur Abwendung von ernsten landwirtschaftlichen Schäden ermöglichen. Rein präventive Einzelausnahmen - von denen später nie Gebrauch gemacht wird - sollen zudem vermieden werden.

**Rechtliche Würdigung**

**1. Schutzstatus Saatkrähe**

Die Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) ist in Anhang II Teil B der EG-Vogelschutzrichtlinie geführt, gehört damit zu den europäischen Vogelarten und ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG besonders geschützt. Für diese Art gelten somit die Vorschriften des besonderen Artenschutzes. Spezielle Regelungen im Jagdrecht bestehen für diese Art nicht.

## 2. Artenschutzrechtliches Tötungsverbot

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot).

## 3. Artenschutzrechtliches Besitzverbot

Nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder Sie zu be- oder verarbeiten.

## 4. Artenschutzrechtliche Ausnahme (Rechtsgrundlage)

Rechtsgrundlage für die artenschutzrechtliche Ausnahme ist § 45 Abs. 7 S.1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden zulassen.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (vgl. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG).

### 3.1. Zuständige Behörde

Die sachliche Zuständigkeit zum Vollzug des Naturschutzrechts liegt gemäß § 3 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 57 Abs. 1 NatSchG i.V.m. § 58 Abs. 1 NatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist. Nach § 58 Abs. 3 Nr. 9 d) ist die Höhere Naturschutzbehörde zuständig für die Aufgaben des Artenschutzrechts nach § 45 Abs 7 BNatSchG für streng geschützte Arten oder wenn der Geltungsbereich ein Naturschutzgebiet oder die Kernzone eines Biosphärengebiets betrifft. Die Saatkrähe gehört nicht zu den streng geschützten Arten und Naturschutzgebiete sowie Biosphärengebiete sind vom Geltungsbereich der Allgemeinverfügung nicht umfasst. Folglich ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.

Untere Naturschutzbehörden sind gemäß § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 NatSchG die Unteren Verwaltungsbehörden. Untere Verwaltungsbehörden in den Landkreisen sind auf dem Gebiet des Naturschutzrechts im Bereich besonderer Artenschutz die Landratsämter (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 c) LVwG). Örtlich zuständig gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist in Angelegenheiten, die sich auf ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, die Behörde, in deren Bezirk der Ort liegt. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst Flächen im Landkreis Ravensburg. Zuständige Behörde ist somit das Landratsamt Ravensburg als untere Naturschutzbehörde.

### 3.2. Ernste landwirtschaftliche Schäden

Die untere Landwirtschaftsbehörde und die untere Naturschutzbehörde sind aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre zu der Einschätzung gelangt, dass durch Saatkrähen im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ernste landwirtschaftliche Schäden auftreten können. Auf einem hohen Anteil der landwirtschaftlichen Flächen im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung wird Futtermais produziert. Neben Grünland ist Mais aus ökonomischer Sicht eine dominierende Ackerkultur, die für die Futterbaubetriebe vielfach eine Existenzgrundlage darstellt. Auch die bei der Futterlagerung entstehenden Schäden haben einen Futtermittelverlust zur Folge, die neben einem ökonomischen Verlust auch eine Gefährdung landwirtschaftlicher Nutztiere bedeutet.

Seitdem das Saatgut-Beizmittel Mesuro (Wirkstoff: Methiocarb) ab dem Jahr 2019 nicht mehr angewendet werden darf, ist eine deutliche Zunahme durch Vogelfraß insbesondere durch Saatkrähen zu beobachten. Die Wirkung des aktuell noch zugelassenen Beizmittels Korit 420 (Wirkstoff: Ziram) ist dahingehend wesentlich geringer, sodass seither erhebliche Fraßschäden zunehmend auftreten. Neben Mais sind auch Kulturen von anderem Getreide, Sonnenblumen, Sojabohnen, Erbsen sowie Sonderkulturen wie Erdbeeren betroffen. Wenn die Schäden eintreten, kann dies zu einer Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung der wirtschaftlichen Grundlage der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe in nicht unerheblichem Ausmaß führen. In den von der Allgemeinverfügung umfassten Bereichen traten bereits regelmäßig größere Saatkrähen-Schwärme auf, sodass dort auch künftig Fraß-Schäden in erheblichem Umfang zu erwarten sind. Bei Fraßschäden durch Saatkrähen können durch den Minderertrag sowie zusätzlichen Aufwand für Neubestellung und Bodenbearbeitung Schäden von rund 700 EUR je Hektar Getreide entstehen, was für einzelne Betriebe mehrere Tausend Euro ausmachen kann. Durch Fraßschäden an Sonderkulturen drohen schon auf kleinen betroffenen Flächen nennenswerte Schäden durch einen (Teil-) Verlust der Ernte. Lokal drohen für einzelne landwirtschaftliche Betriebe somit ernste Schäden, die in Ihrer Gesamtheit auch einen gesamtwirtschaftlichen Schaden für den Landkreis Ravensburg darstellen können. Durch die Nebenbestimmung b) wird sichergestellt, dass ein Vergrämungsabschuss nicht generell stattfinden kann, sondern nur, wenn tatsächlich Schäden drohen.

### 3.3. Alternativen

Neben dem Beizen des Saatguts haben landwirtschaftliche Betriebe in der Vergangenheit bereits verschiedene Alternativen wie Vogelscheuchen bis hin zu Knall-Apparaten und Drohnenflüge getestet. Diese wiesen keine oder eine nur unzureichend geringe Wirksamkeit auf. Knall-Apparate, die regelmäßig laute Geräusche verursachen, können sich außerdem negativ auf lärmempfindlichere Vogelarten auswirken. Andere bekannte Alternativen, etwa die ständige Anwesenheit von Personen, die die Saatkrähen aktiv vertreiben, sind nicht zumutbar. Der Vergrämungsabschuss stellt somit eine wirksame Maßnahme dar. Andere ebenso geeignete Maßnahmen stehen nicht zur Verfügung.

### 3.4. Erhaltungszustand

Die Saatkrähe gilt gemäß der aktuellen Roten Liste für Baden-Württemberg als ungefährdet. Für den Landkreis Ravensburg liegen keine exakten Daten aus Saatkrähen-Zählungen vor. Aus eigenen Beobachtungen von Mitarbeitenden der Naturschutz- und Landwirtschaftsverwaltung, Daten der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg (OABW) sowie Rückmeldungen an die Verwaltung geht jedoch hervor, dass sich die Saatkrähen-Population im Landkreis Ravensburg auf hohem Niveau stabil bis tendenziell ansteigend entwickelt und sich in den letzten Jahren neue Kolonien etabliert haben. Die Tötung einzelner Saatkrähen-Exemplare infolge des Vergrämungsabschlusses führt nicht dazu, dass sich der Erhaltungszustand der Saatkrähen-Population im Landkreis Ravensburg verschlechtert. Dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen wird, wird durch die Nebenbestimmungen a), c) und d) sichergestellt. Durch die Vorgabe einer Mindestgröße des Saatkrähen-Schwarms wird gewährleistet, dass eine Tötung von Einzelindividuen nur innerhalb von größeren Kolonien erfolgen kann, bei denen der Verlust eines Individuums keine populationsgefährdende Auswirkung hat. Die Beschränkung auf einen einzelnen erfolgreichen Vergrämungsabschuss pro Fläche bis zur erneuten Rückkehr des Schwarms auf diese Fläche reduziert die Anzahl getöteter Individuen. Durch die Anordnung der Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Saatkrähenpopulationen nicht verschlechtert. Durch die Befristung der Geltungszeit auf ein Jahr ist zudem sichergestellt, dass der Einfluss dieser Allgemeinverfügung auf den Erhaltungszustand auch zeitlich begrenzt ist und entsprechend der Populationsentwicklung insgesamt sowie in den Schwerpunktgebieten durch eine Neubeurteilung nachgesteuert werden kann.

### 3.5. Beachtung europarechtlicher Vorgaben

Diese Allgemeinverfügung widerspricht nicht der europarechtlichen Vorgabe an die Mitgliedsstaaten, Methoden zu untersagen, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können (vgl. Art. 8 Richtlinie 2009/147/EG). Beim gezielten Vergrämungsabschuss durch Jagdausübungsberechtigte und berechtigte Personen mit Jagderlaubnis handelt es sich um eine selektive Methode der Tötung. Es ist ausgeschlossen, dass Vögel wahllos oder in übermäßigen Mengen getötet werden. Gegenüber der EU-Kommission bestehen außerdem Berichtspflichten, wonach die Genehmigungsbehörde mitzuteilen hat, wie viele Exemplare aufgrund der artenschutzrechtlichen Ausnahme getötet wurden. Um der Berichtspflicht nachkommen zu können, ist die Meldung von getöteten Saatkrähen gemäß Nebenbestimmung f) erforderlich. Diese Rückmeldungen sind außerdem für die Naturschutzverwaltung hilfreich, um die Auswirkungen des Vergrämungsabschlusses auf die Saatkrähenbestände naturschutzfachlich beobachten zu können (Monitoring der Abschusszahlen) und auch, um den Bedarf an artenschutzrechtlichen Ausnahmen für künftige Jahre abschätzen zu können.

### 3.6. Natura 2000 (Vorprüfung)

Diese Allgemeinverfügung ist nicht geeignet, die FFH-Gebiete innerhalb ihres Geltungsbereichs in deren für ihre jeweiligen Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

Im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung befinden sich Teile der Vogelschutzgebiete „Blitzenreuter Seenplatte mit Altshauser Weiher“, „Adelegg“, „Pfrunger und Burgweiler Ried“, „Wurzacher Ried“ und „Bodenmöser“. Zwar gehört die Saatkrähe nicht zu den Vogelarten, für die in diesen Vogelschutzgebieten spezifische Schutz- und Erhaltungsziele formuliert sind. Auch ist eine unbeabsichtigte indirekte erhebliche Beeinträchtigung anderer Vogelarten durch die akustischen Auswirkungen der Vergrämungsabschüsse aufgrund der – auch durch die Nebenbestimmungen definierten Projekteigenschaften nahezu ausgeschlossen. Aufgrund des geringen Umfangs der ackerbaulichen Nutzung innerhalb der genannten Vogelschutzgebiete gehören diese Flächen nicht zu Schwerpunktgebieten der durch Saatkrähen hervorgerufenen landwirtschaftlichen Schäden. Daher wurden die Vogelschutzgebiete aus dem Geltungsbereich der Allgemeinverfügung herausgenommen. Artenschutzrechtliche Ausnahmen in diesen Gebieten bleiben daher einer Einzelfallbetrachtung vorbehalten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten ist aufgrund der Projekteigenschaften somit ausgeschlossen.

### 3.7. Naturschutzgebiete (NSG)

Naturschutzgebiete sind wichtige Rückzugsorte für die wild lebenden Tierarten. In den Naturschutzgebieten ist es gemäß den geltenden Verordnungen daher verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen oder sie zu töten. Der Geltungsbereich dieser artenschutzrechtlichen Ausnahme nimmt vor diesem Hintergrund die Naturschutzgebiete aus.

### 3.8. Abwägung - Verhältnismäßigkeit

Die artenschutzrechtliche Ausnahme ist durch den erzielten Vergrämungseffekt geeignet, ernste landwirtschaftliche Schäden zu vermeiden bzw. das Ausmaß der Schäden erheblich zu verringern. Sie ist erforderlich, da andere Vergrämungsmaßnahmen bislang erfolglos blieben. Andere alternative Maßnahmen zur Schadensvermeidung mit geringfügigeren Auswirkungen auf einzelne Saatkrähen-Individuen sind nicht ausreichend wirksam oder nicht zumutbar. Ohne eine Ausnahme ist mit einem Schadenseintritt erheblichen Ausmaßes zu rechnen. Vor dem Hintergrund stabiler bis tendenziell ansteigender Saatkrähen-Populationen im Landkreis Ravensburg und dem ungefährdeten Erhaltungszustand im Land Baden-Württemberg kann mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden, dass diese artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot nicht dazu führt, dass sich der Erhaltungszustand der Saatkrähen-Populationen verschlechtern wird. Das Interesse an der Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden überwiegt das Interesse an der Durchsetzung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots. Es ist daher

angemessen, die Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot hinsichtlich der Art Saatkrähe zuzulassen.

#### 4. Mitwirkung der Naturschutzvereinigungen

Die vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, wurden entsprechend § 63 Abs. 2 Nr. 4 b) BNatSchG vor Erlass dieser Allgemeinverfügung beteiligt.

#### 5. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der artenschutzrechtlichen Ausnahme erfolgt nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs. Nur bei Anordnung der sofortigen Vollziehung der artenschutzrechtlichen Ausnahme können jagdausübungsberechtigte Personen und berechtigte Personen mit Jagderlaubnis als Adressaten der Allgemeinverfügung davon ausgehen, dass die Vollziehbarkeit der Ausnahme vorliegt. Es ist erforderlich, dass für den Adressatenkreis Rechtssicherheit besteht, dass die artenschutzrechtliche Ausnahme vollziehbar ist. Vor diesem Hintergrund überwiegt das Interesse der Adressaten die Interessen eines Dritten an einer aufschiebenden Wirkung eines möglichen Rechtsbehelfs. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der artenschutzrechtlichen Ausnahme ist insgesamt angemessen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen zur artenschutzrechtlichen Ausnahme erfolgt im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Nebenbestimmungen. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, die Rechtmäßigkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahme sicherzustellen. Ihre Vollziehbarkeit ist zur Gewährleistung erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Saatkrähen-Populationen nicht verschlechtert und dass die vorgeschriebenen Meldepflichten gegenüber der EU-Kommission erfüllt werden können. Würde eine Nebenbestimmung durch einen Adressaten angefochten

werden und der Rechtsbehelf eine aufschiebende Wirkung entfalten, würde dies zur Vollziehbarkeit der dann unbeschränkten artenschutzrechtlichen Ausnahme führen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Saatkrähen-Populationen kann ohne die Nebenbestimmungen jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund überwiegt das öffentliche Interesse des Artenschutzes die Interessen der Adressaten an einer aufschiebenden Wirkung eines möglichen Rechtsbehelfs gegen die Nebenbestimmungen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen zur artenschutzrechtlichen Ausnahme ist insgesamt angemessen.